

BEKANNTMACHUNGSSATZUNG

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgaben

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach am 13.05.2019 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Weissach ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Weissach (ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
- (2) Ergänzend erfolgt die Bereitstellung öffentlicher Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gemeinde Weissach unter www.weissach.de. Der Bereitstellungstag ist dabei anzugeben. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der ortsüblichen Bekanntmachung können bei der Gemeinde Weissach von jedermann während der Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (3) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten im Rathaus Weissach zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden.
- (4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form der Bekanntmachung – insbesondere wegen Nichterscheinen des Amtsblatts infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse – nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):
 1. Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Abdruck in der Tageszeitung „Leonberger Kreiszeitung“. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Tageszeitung.
 2. Erscheint die in Nr. 1 genannte Tageszeitung nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses

Weissach auf die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage, an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind auf dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Anbringens der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses.

- (5) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in ordentlicher Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben, insbesondere von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gremien der Gemeinde Weissach, erfolgen grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Weissach.
- (2) Ergänzend erfolgt die Bereitstellung ortsüblicher Bekanntgaben im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Gemeinde Weissach unter www.weissach.de.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 23.04.1956 mit all ihre Änderungsfassungen außer Kraft.

Weissach, den 14.05.2019



Daniel Topfer
Bürgermeister

